



STEUERTIPP 05/09

Thema: **Steuerabzug bei Reisekosten – Aktuelle Praxisfragen zum seit 2008 geänderten Reisekostenrecht**

Wir hatten bereits im April letzten Jahres ausführlich zu den damals neuen Vorschriften im Reisekostenrecht informiert. Vielleicht am Anfang nochmals die wichtigsten Änderungen im Überblick?

Die Bestimmungen zum Abzug von Reisekosten wurden ab 2008 vereinheitlicht. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Die verwirrende Begriffsvielfalt von Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit entfällt ab 2008 und man muss nur noch die „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ prüfen. Die liegt immer dann vor, wenn man außerhalb der Wohnung oder der regelmäßigen Arbeitsstätte (bzw. bei Selbständigen: Betriebsstätte) tätig ist.

Erfreulich: die 30-km-Grenze bei Einsatzwechsellätigkeit ist entfallen, ebenso wie die Drei-Monatsfrist für die Berechnung von Fahrtkosten.

Ein Wermutstropfen: Übernachtungskosten dürfen künftig im Inland wie im Ausland nicht mehr pauschal ohne Beleg abgezogen werden. Der Arbeitgeber darf aber die Pauschalen steuerfrei erstatten.

Beim Verpflegungsmehraufwand bleibt es im Inland bei den bisherigen Pauschalen: Hier gilt leider auch weiterhin die Drei-Monatsfrist. D. h. wer länger als 3 Monate am gleichen Ort ist, kann ab dem 4. Monat Verpflegungsmehraufwand wie bisher nicht abziehen und auch nicht steuerfrei erstattet bekommen.

Damit sind auch gewisse Vereinfachungen eingetreten, aber auch neue Rechtsunsicherheiten entstanden.

Das bedeutet...

Neben den tatsächlichen Vereinfachungen gibt es leider noch ein paar unklare Begriffe:

Wann ist eine Auswärtstätigkeit „vorübergehend“ und wann liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, die „mit einer gewissen Nachhaltigkeit“ aufgesucht wird. Hier muss man sich neue Begriffe und Grenzen merken:

- Bei einer Einrichtung des Arbeitgebers ist das Nachhaltigkeits-Kriterium erfüllt, wenn er diese an durchschnittlich mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr (einmal pro Woche bei 52 Kalenderwochen abzgl. 6 Wochen Urlaub) aufsucht.
- Eine regelmäßige Arbeitsstätte kann aber auch eine arbeitgeberfremde Einrichtung sein, wenn die Tätigkeit dort nach Art und Umfang den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellt (z. B. Gebäudereinigung oder Sicherheitsdienste).
- Bei einer befristeten Abordnung z. B. in einen anderen Betriebsteil wird dieser unabhängig von der Dauer nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte und Fahrtkosten können mit 0,30 € je km abgezogen werden.
- Beim Verpflegungsmehraufwand greift allerdings die Drei-Monatsfrist. Ausnahme: Die auswärtige Tätigkeitsstelle wird an nicht mehr als einem (höchstens zwei) Tagen pro Woche aufgesucht.

Die abziehbaren Beträge hatten sich in 2008 nicht geändert, gibt es für 2009 Änderungen?

Nein. An den abziehbaren Beträgen hat sich auch für 2009 nichts geändert:

Für den Verpflegungsmehraufwand gilt: Wer mindestens 8 Stunden von zuhause und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte weg ist, kann im Inland 6 € pro Tag an Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Insgesamt gibt es eine Staffel mit 3 Stufen:

mindestens 8 – 14 Std. → 6 €
 mindestens 14 – 24 Std. → 12 €
 24 Std. → 24 €

Tipp: Die Drei-Monatsfrist beginnt nach einer Unterbrechung von mindestens 4 Wochen neu.

Wann, d. h. für welche Fahrten kann man Fahrtkosten ansetzen?

Fahrtkosten entstehen für:

- Fahrten zwischen der Wohnung und der auswärtigen Tätigkeitsstätte / Unterkunft
- Fahrten zwischen dem Betrieb und der auswärtigen Tätigkeitsstätte / Unterkunft
- Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten
- Zwischenheimfahrten von der auswärtigen Tätigkeitsstätte / Unterkunft zur Wohnung oder dem Betrieb

Und welche Reisefahrtkosten sind im Einzelnen abzugsfähig?

Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, können die tatsächlich entstandenen Kosten als Reisekosten geltend gemacht werden bzw. durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Bei der Nutzung eines eigenen Kfz können die Reisekosten nach 3 verschiedenen Methoden ermittelt werden:

- Ansatz der anteiligen tatsächlichen Kosten
- individueller Kilometersatz

- pauschaler Kilometersatz von 0,30 €/km.

Da die ersten beiden Methoden die Führung eines Fahrtenbuches für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten voraussetzen, wird in der Praxis häufig der pauschale Kilometersatz angewendet.

Und wenn ich zu einer kurzen Dienstreise mein privates Fahrrad nutze, gucke ich in die Röhre?

Nein keinesfalls. Auch für die Nutzung privater Fahrzeuge wird der Ansatz pauschaler Kilometersätze zugelassen:

- bei Motorrad-/Motorrollernutzung 0,13 €/je km
- Moped- oder Mofanutzung 0,08 €/je km
- bei Fahrradnutzung 0,05 €/je km.

Ob ich für die Nutzung meines eigenen PKW die Pauschbeträge ansetze oder die tatsächlichen Kosten bzw. den individuellen Kilometersatz, kann ich für jede Dienstreise neu wählen?

Nein. Hier gibt es gewisse Einschränkungen, die durchaus auch praxisgerecht sind.

Das Wahlrecht zwischen den einzelnen Kostenansatzarten kann der Arbeitnehmer neu ausüben für jedes Kalenderjahr oder wenn innerhalb eines Kalenderjahres das Fahrzeug gewechselt wird. Darüber hinaus bin ich ansonsten innerhalb des Kalenderjahres an die von mir gewählte Ansatzart gebunden.

Bei den Übernachtungskosten können tatsächliche Aufwendungen aber nach wie vor unbegrenzt erstattet werden?

Ja, wenn nur die Übernachtung berechnet wurde. Sind im Preis Mahlzeiten enthalten, ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen. Die Kürzungssätze betragen 20 % für ein Frühstück bzw. je 40% für Mittag- und Abendessen von der jeweiligen vollen Verpflegungspauschale, wenn sich der Preis nicht separat ergibt. Im Inland sind in diesem Fall also von der Hotelrechnung folgende Beträge abzuziehen:

| | |
|----------------------|--------------------------|
| für ein Frühstück: | (20 % von 24 €) = 4,80 € |
| für ein Mittagessen: | (40 % von 24 €) = 9,60 € |
| für ein Abendessen: | (40 % von 24 €) = 9,60 € |

Der Rest sind dann die abziehbaren Übernachtungskosten.

Gelten diese Regeln auf für Selbständige?

Ja: so steht es in Nr. 4.12 Abs. 2 der Einkommensteuerrichtlinien, die bzgl. der Reisekosten auf die Lohnsteuerrichtlinien verweisen.

Und noch ein paar Tipps zum Abschluss?

Neben den bereits beschriebenen Kosten können auch immer noch die sogenannten Reisenebenkosten abgezogen werden, da sind insbesondere:

- Telefongebühren für beruflich veranlasste Gespräche (mit dem Arbeitgeber oder Geschäftsfreunden),
- Gepäckaufbewahrungsgebühren,
- Straßenbenutzungsgebühren,

- Parkplatzgebühren,
- Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen,
- Diebstahlverluste (außer Geldbörse oder Schmuck),

Reisekosten können auch bei Aus- und Fortbildung geltend gemacht werden. Im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen können die Reisekosten als Sonderausgaben im Rahmen der ansonsten hierfür geltenden steuerlichen Grenzen angesetzt werden. Bei steuerlich anerkannten Fortbildungsmaßnahmen führen die Reisekosten zu Werbungskosten.

Und zum Schluss: Aktuell hat der BFH entschieden, dass bei wechselnden Tätigkeitsstätten unabhängig von der Entfernung zur Wohnung für alle Fahrten Reisefahrtkosten als Werbungskosten angesetzt werden können. Die frühere Mindestentfernung von 30 km ist damit entfallen. Dies gilt auch für die Veranlagungszeiträume vor 2008.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges • Papendorf • Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 20. März 2009